

## Satzung – Kulturforum Utting

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Kulturforum Utting und ist in das Vereinsregister einzutragen. Er führt sodann den Zusatz e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Utting am Ammersee.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des kulturellen Lebens in der Gemeinde Utting durch:

1. Förderung von Musik, Literatur, darstellender, bildender Kunst sowie Baukunst, Förderung von Räumen für kulturelle Veranstaltungen oder vergleichbaren Einrichtungen, Pflege und Erhaltung von Gegenständen künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Sammlungen, Nachlässen und Vergleichbarem.
2. Förderung der kulturellen Bildung. So soll der Verein in Zusammenarbeit mit Institutionen, z.B. Kindergärten, Schulen und dem Jugendhaus Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kulturelle Werte näher bringen und Kreativität im kulturellen und künstlerischen Bereich fördern.

Der Verein strebt diese Ziele an durch

1. Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte, Kunstausstellungen, Lesungen, Theateraufführungen, Kursangebote, Filmvorführungen und vergleichbare Aktivitäten.
2. Übernahme und Verwaltung von Räumlichkeiten, die sich für kulturelle Veranstaltungen eignen.
3. Übernahme und Verwaltung von Kunstgegenständen, Sammlungen, Nachlässen etc.
4. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Initiativen, religiösen Gemeinschaften und Gebietskörperschaften (z.B. der Gemeinde Utting) zum gegenseitigen Nutzen im Sinne des §2 1. und 2., sei es ideell oder materiell (z.B. bei der Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten und Sachmittel etc.).

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 1. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg gerichtet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Jedes Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung diese Satzung als verbindlich an.
2. Jedes Mitglied ist antrags- und stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und muss durch einen Aufnahmebeschluss des Vorstands bestätigt werden. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab oder entscheidet er nicht binnen zwei Monaten über das Aufnahmegesuch, kann der Antragsteller eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der schriftlich an den Vorstand zu erklärende Austritt kann nur zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen.
5. Der Ausschluss kann durch den Beschluss des Vorstands bei grob vereinsschädigendem Verhalten erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, schriftlich begründeten Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte. Macht das Mitglied von dem Widerspruch innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Es ist hierüber bei Bekanntgabe des Beschlusses zu informieren.
6. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung durch den Vorstand seine fälligen Mitgliedsbeiträge zahlt. Es ist hierüber bei der Mahnung zu informieren.
7. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, frühestens nach Kassenabschluss und Prüfung des vorhergehenden Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorstand anberaumt und vom Vorsitzenden geleitet.
3. Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Denjenigen Mitgliedern, die ihre Bereitschaft hierzu gegenüber dem Vorstand erklärt haben, kann die Einladung per E-mail übersandt werden.
4. Anträge der Mitglieder sind schriftlich spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist.

6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn der Änderungsvorschlag mit der Einladung versandt wurde. Sie erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Zu ihnen ist auch vom Vorstand einzuladen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in angemessener Frist an die Mitglieder zu versenden. § 6 Nr. 3 Satz 2 (E-mail-Versand) gilt entsprechend.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben sind insbesondere:

1. Entscheidung über Änderungen der Satzung,
2. Wahl des Vorstandes und dessen jährliche Entlastung,
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts,
4. Verabschiedung der geplanten Aktivitäten und Entscheidung über den Haushaltsplan,
5. Bestellung der Rechnungsprüfer (mindestens zwei),
6. Entscheidung über ein Aufnahmeverlangen (§ 4 Nr. 3) und über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds (§ 4 Nr. 5), Genehmigung von außerordentlichen Ausgaben, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Entscheidung über Anträge der Mitglieder, Entscheidung über Änderungen der Satzung.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, wobei beide Vorsitzende eines der beiden letztgenannten Ämter in Personalunion ausüben können. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung in schriftlicher, geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, danach entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre, der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er rechnet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ab und führt darüber Buch. Zur jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung gibt er einen Kassenbericht. Der Schriftführer fertigt Niederschriften von allen Versammlungen und Sitzungen an.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der geplanten Aktivitäten und des Haushaltsplanes, schlägt der Mitgliederversammlung den neuen Haushaltsplan und neue Aktivitäten vor.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein einzeln. Im Innenverhältnis - also ohne Einschränkung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis - wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Einzelvertretungsbefugnis von Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden ist dergestalt beschränkt, dass Geschäfte, deren Wert 2.500 € übersteigt, der Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder bedürfen.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Verein kann einen Beirat mit bis zu 5 Mitgliedern bilden. Der Beirat kann aus Vertretern der Gebietskörperschaften, religiösen Gemeinschaften und anderen wichtigen Vertretern des kulturellen Lebens und z.B. Nachlassgebern oder Großspendern bestehen.
2. Die Wahl der Beiräte bedarf des Vorschlags durch den Vorstand und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Aufgabe des Beirats ist ausschließlich beratender Natur. Er kann zu Sitzungen des Vorstands und soll zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Der Beirat kann seine Mitwirkung nach eigenem Ermessen gestalten und auf sie verzichten.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Amtsdauer des Vorstands mindestens zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse, erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Utting, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
2. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden wenn sie eigens zur Entscheidung über die Vereinsauflösung einberufen worden ist. Dafür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 12 Haftung**

Der Vorstand und jedes Mitglied haften für die Vereinsaktivitäten nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

Utting, den 21.11.2014